

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eldena  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 15.12.2016 Beschluss-Nr. 057/2016** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.084.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.386.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 301.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 301.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	24.800 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-276.600 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.963.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.065.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-101.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	493.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	882.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 388.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.292.500 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.802.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	490.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden veranschlagt in Höhe von 326.000 EUR.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 365 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **10,2875** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

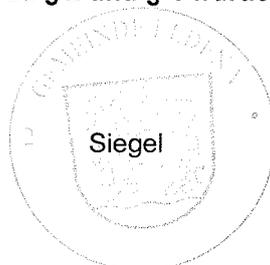
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.538.253 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.227.753 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.951.153 EUR.

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu § 2 und § 4 wurde am 25.01.2017 versagt.**

Eldena, 26.01.2017  
Ort, Datum



*Elke Ferner*  
Elke Ferner, Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.01.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

**1. Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V zunächst versagt.**

**2. Dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 300.000 EUR wird die Genehmigung gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V versagt. Die Genehmigung wird nicht erteilt, da die Zahlungsfähigkeit mit der genehmigungsfreien Höhe, welche mit bis zu 196.380 EUR festzusetzen gewesen wäre, gesichert ist.**

**4. Der gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 06.02.2017 bis zum 15.02.2017 öffentlich aus.

Grabow, den 26.01.2017



(Unterschrift)

Elke Ferner, Bürgermeisterin